

**ÄNDERUNGSVERTRAG  
ZU DEM  
BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG  
VOM 11. Mai 1994**

**zwischen**

der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn,  
(Geschäftsanschrift: Graurheindorfer Str. 92, 53117 Bonn),

- nachfolgend: Eifelhöhen-Klinik AG -

**und**

der GlobalMed GmbH mit Sitz in Bonn,  
(Geschäftsanschrift: Graurheindorfer Str. 92, 53117 Bonn),

- nachstehend: GlobalMed GmbH -

**Präambel**

Die Eifelhöhen-Klinik AG und die GlobalMed GmbH haben am 11. Mai 1994 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, dessen Abschluss am 27. Oktober 1994 in das Handelsregister am Sitz der GlobalMed GmbH, damals noch firmierend unter Eifelhöhen-Klinik-Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen worden ist.

Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält unter § 3 (Verlustübernahme) eine Regelung, nach der sich die Eifelhöhen-Klinik AG verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. (1) und (3) AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der GlobalMed GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I, S. 285) wurden die Anforderungen an Gewinnabführungsverträge dahingehend verschärft, dass Regelungen zur Verlustübernahme künftig einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung

enthalten müssen. Für die Änderung von Altverträgen bei gleichzeitiger Wahrung der steuerlichen Organschaft hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gewährt.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag daher entsprechend angepasst werden:

## **1. Vertragsänderung**

Die Eifelhöhen-Klinik AG und die GlobalMed GmbH sind sich darüber einig, dass § 3 des am 11. Mai 1994 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wie folgt zu ändern und vollständig neu zu fassen ist:

### *„§ 3 Verlustübernahme*

*Die Eifelhöhen-Klinik AG verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der GlobalMed GmbH auszugleichen. Die Regelungen des § 302 AktG gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“*

Die übrigen Bestimmungen des am 11. Mai 1994 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert gültig.

## **2. Wirksamkeit der Vertragsänderung**

Diese Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GlobalMed GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Eifelhöhen-Klinik AG. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der GlobalMed GmbH.

## **3. Schlussbestimmung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit/die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit,

Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmungen erkannt hätten.  
Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Änderungsvertrag.

Bonn, den 25. April 2014



---

Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft

Bonn, den 25. April 2014



---

GlobalMed GmbH